

# Satzung

## Sportverein Bühlertal e.V.

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Bühlertal e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bühlertal.

### §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Konkreter Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballspiels.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen, durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie durch die Ausrichtung und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen nach Maßgabe der von den entsprechenden Sportverbänden aufgestellten Regeln verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verpflichtet sich der politischen und weltanschaulichen Neutralität.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Vertretenen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste wegen rückständiger Beitragszahlungen oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, eine Kündigungsfrist wird nicht festgelegt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die geschäftsführende Vorstandschaft dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus der Vereinsmitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Die Ansprüche des Vereins aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere der Anspruch auf rückständige Beiträge, bleiben unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Besicherung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen festgesetzt werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Durch Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft können Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der geschäftsführenden Vorstandschaft erlassenen Sport- und Hausordnungen sowie sonstigen vereinsinternen Anordnungen zu beachten.
- (3) Jugendliche Mitglieder haben besondere Rechte und Pflichten. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die geschäftsführende Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer.  
(nach § 26 BGB)

## **§ 9 Geschäftsführende Vorstandschaft**

Die geschäftsführende Vorstandschaft wird gebildet aus dem Vorstand (§ 8) sowie dem Hauptkassierer, dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit, dem Leiter Senioren, dem Jugendleiter und dem Leiter Spielbetrieb AH

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von allen volljährigen Vereinsmitgliedern gebildet und ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst nach Beendigung des Spieljahres vom Vereinsvorsitzenden als ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Dies hat durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Bühlertal und der lokalen Ausgabe der Badischen Neuesten Nachrichten und dem Badischen Tageblatt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu geschehen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies schriftlich, unter Angabe der Gründe von mindestens 1/4 der volljährigen Vereinsmitglieder beantragt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten alle Regularien der ordentlichen Hauptversammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer der Vereinsorgane**

(1) Der Vorstand und die geschäftsführende Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Verein und die Volljährigkeit sind Voraussetzung für die Wählbarkeit. Jedes Mitglied des Vorstandes oder der geschäftsführenden Vorstandschaft ist einzeln zu wählen.

(2) Gemäß der Jugendordnung, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, wird der Jugendleiter und dessen Stellvertreter von allen nicht volljährigen Mitgliedern in einer gesonderten Jugendhauptversammlung gewählt. Von der Mitgliederversammlung wird die Wahl nur bestätigt.

## **§ 12 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Verein wird durch den Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinberechtigt vertreten.

(2) Im Innenverhältnis ist zunächst der Vereinsvorsitzende zu alleinvertretungsberechtigten Vornahmen aller Vereinsgeschäfte berufen. Bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden nimmt der Geschäftsführer im Innenverhältnis die Stelle des Vereinsvorsitzenden ein. Sind beide verhindert, so übernimmt in internen Angelegenheiten der Hauptkassierer die Vertretung.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Erstattung des Jahresberichtes.

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der geschäftsführenden Vorstandschaft.

c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Überwachung der Ausgaben, Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung einschließlich der Abgaben der erforderlichen Steueranmeldungen und – erklärungen.

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

e) Der Vorstand bestimmt jährlich zur Prüfung der Vereinskasse zwei Kassenprüfer. Diese können wiederholt bestimmt werden.

## **§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandschaft**

(1) Die geschäftsführende Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

(2) Die geschäftsführende Vorstandschaft ist verpflichtet eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Inkraftsetzung oder Änderung dieser Geschäftsordnung geschieht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und erforderlichenfalls von Umlagen.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der zusätzlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie sonstiger gewählter Organmitglieder.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse der geschäftsführenden Vorstandschaft**

1) Die geschäftsführende Vorstandschaft fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat der Vereinsvorsitzende eine Zweit-Stimme, bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführer.

Die Beschlüsse der geschäftsführenden Vorstandschaft sind zu protokollieren und aktenkundig zu machen.

(3) Die geschäftsführende Vorstandschaft kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Gezählt werden die abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

(4) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Gezählt werden die abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

(5) Anträge zur Tagesordnung können bis fünf Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich gegenüber jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennt.

(6) Bei der Vergabe von Ämtern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über alle Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Haftung**

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, es sei denn, es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen des § 31 BGB.

(2) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden. Ergänzend wird auf die besonderen insolvenzrechtlichen Haftungsregelungen des § 42 Absatz 2 BGB verwiesen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (siehe § 16 Abs. 3)

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende, der Geschäftsführer und der Hauptkassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zunächst die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bühlertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bühlertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mit Einführung dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungsregelungen ihre Geltung. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bühlertal im Oktober 2010



Norbert Welle  
Vereinsvorsitzender